

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der O.R.I. MARTIN Spa

Stand: Januar 2011

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der O.R.I. MARTIN Spa (nachfolgend „**ORI MARTIN**“) an den Käufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“).
- 1.2 Entgegenstehenden oder von den AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nicht, es sei denn, ORI MARTIN hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in seiner Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Die Belieferung eines Käufers oder die Erbringung sonstiger Leistungen durch ORI MARTIN bedeuten keine Anerkennung oder Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.
- 1.3 Sämtliche Angebote von ORI MARTIN sind unverbindlich. Nach einer Bestellung durch den Käufer kommt ein verbindlicher Vertrag mit dem Käufer (nachfolgend „**Einzelvertrag**“) erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ORI MARTIN zustande. Das Schweigen auf eine Bestellung oder ein Angebot des Käufers stellt keine Annahme desselben dar.
- 1.4 Mit erstmaliger Lieferung zu diesen AGB erkennt der Käufer diese auch für alle künftigen Bestellungen an, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferverzug

- 2.1 Die von ORI MARTIN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine oder -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und -fristen durch ORI MARTIN aufgrund unvorhersehbarer, von ORI MARTIN nicht zu vertretender Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Vorlieferanten, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien, höherer Gewalt, wobei auch Arbeitskämpfe im eigenen und im Betrieb eines Vorlieferanten, hoheitliche Maßnahmen und Transportverzögerungen als höhere Gewalt gelten, kommt ORI MARTIN gegenüber dem Käufer nicht in Verzug. Vereinbarte Liefertermine und -fristen verlängern sich vielmehr entsprechend. ORI MARTIN wird dem Käufer entsprechende Verzögerungen unverzüglich mitteilen. Bei einer Verzögerung um mehr als sechs Wochen ist jede Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 2.2 Lieferfristen und -termine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch ORI MARTIN zu laufen. Hat der Käufer von ihm vor Lieferung der bei ORI MARTIN bestellten Produkte zu erbringende Mitwirkungshandlungen, wie etwa die Einholung und Beibringung von Genehmigungen oder Bescheinigungen, die Leistung einer Voraus- oder Anzahlung oder Ähnliches nicht rechtzeitig erbracht, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Liefertermine oder -fristen - unbeschadet der Rechte von ORI MARTIN aus einem Verzug des Käufers - um den Zeitraum bis zur vollständigen Erbringung der Mitwirkungshandlung durch den Käufer.
- 2.3 Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist alleine der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.
- 2.4 Im Falle des Verzugs wird ORI MARTIN dem Käufer die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung unverzüglich mitteilen. Nach erfolgter Mitteilung über die Dauer der Lieferverzögerung hat der Käufer ORI MARTIN seinerseits unverzüglich schriftlich über die voraussichtliche Höhe eines etwaigen Verzögerungsschadens zu informieren. Für den Fall, dass der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20 % des Werts der von der Lieferverzögerung betroffenen Ware beträgt, ist der Käufer verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen. Hierbei hat der Käufer insbesondere von ORI MARTIN nachgewiesene Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen. Nachgewiesene Mehrkosten

eines Deckungskaufs sowie ein zwischenzeitlich entstandener und nachgewiesener Vermögensschaden wird von ORI MARTIN erstattet. Kommt der Käufer seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer nicht nach, ist die Haftung von ORI MARTIN für nachgewiesene Verzögerungsschäden auf 50% des Wertes der betroffenen Ware beschränkt.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

- 3.1 ORI MARTIN versendet die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers und bestimmt den Spediteur oder Frachtführer nach eigenem Ermessen.
- 3.2 Wird im Falle der Vereinbarung einer Lieferung Ex Works Brescia von ORI MARTIN als versandfertig gemeldete Ware von dem Käufer nicht frist- oder termingerech abgeholt, ist ORI MARTIN berechtigt, die entsprechende Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern, nach Ermessen von ORI MARTIN geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Ware vorzunehmen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Käufer Ware, die innerhalb einer bestimmten Frist nach Meldung der Versandbereitschaft durch ORI MARTIN von dem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), nach erfolgter Meldung durch ORI MARTIN nicht fristgerecht abrufet oder Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht verladen oder geliefert werden kann. Die gesetzlichen Regelungen betreffend den Abnahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.3 Die Ware wird von ORI MARTIN handelsüblich verpackt und unversichert an den Käufer versendet bzw. zur Abholung bereit gestellt. Die Kosten für Transport und Verpackung trägt der Käufer. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine Versicherung des Transports oder eine über die handelsübliche hinausgehende Verpackung bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Abweichungen von Mass, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
- 3.5 ORI MARTIN ist zur Erbringung von Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen.
- 3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht - vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelvertrag - bei Versand der Ware durch ORI MARTIN mit Übergabe an die Transportperson, im Übrigen mit Bereitstellung zur Abholung auf den Käufer über. Soll die Ware auf Wunsch des Käufers erst auf seinen Abruf hin ausgeliefert oder bereitgestellt werden, so geht die Gefahr - je nachdem, was früher eintritt - mit Übergabe oder mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 ORI MARTIN behält sich das Eigentum an der gesamten gelieferten Ware (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor.
- 4.2 Eine Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets für ORI MARTIN als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne ORI MARTIN zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.
- 4.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht ORI MARTIN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von

- ORI MARTIN durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer ORI MARTIN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für ORI MARTIN. Die Miteigentumsrechte von ORI MARTIN gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.
- 4.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4.5 auf ORI MARTIN übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieser Ziffer 4.4 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle befugt.
- 4.5 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus einem Weiterkauf der Vorbehaltsware an ORI MARTIN ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, tritt der Käufer bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an ORI MARTIN ab. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen ORI MARTIN Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 4.3 zustehen, tritt der Käufer ORI MARTIN bereits jetzt ein dem Miteigentumsanteil von ORI MARTIN entsprechenden Teil der Forderung ab.
- 4.6 Der Käufer ist zum Einzug der aus dem Weiterkauf der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen bis auf Widerruf dieser Berechtigung durch ORI MARTIN berechtigt. Er ist auf Verlangen von ORI MARTIN verpflichtet, unverzüglich über sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware Auskunft zu erteilen und ORI MARTIN alle für eine Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Der Käufer hat ferner seine Abnehmer auf Verlangen von ORI MARTIN unverzüglich von der erfolgten Forderungsabtretung an ORI MARTIN zu unterrichten, sofern ORI MARTIN dies nicht selbst tut.
- 4.7 Über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der Käufer ORI MARTIN unverzüglich unter Übersendung des Pfändungsprotokolls oder entsprechender Dokumente zu unterrichten.
- 4.8 Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist ORI MARTIN berechtigt, dem Käufer die Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 4.9 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, wird ORI MARTIN auf Verlangen des Käufers in Höhe des übersteigenden Teils Sicherheiten nach Wahl von ORI MARTIN freigeben.
- 5. Preise, Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Sämtliche im Einzelvertrag genannten Preise verstehen sich ab Werk von ORI MARTIN in Brescia. Bei Lieferfristen oder -terminen von mehr als sechs Wochen ab Datum der Auftragsbestätigung ist ORI MARTIN vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelvertrag berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
- 5.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dem Einzelvertrag sind Rechnungen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Bezahlung mittels Schecks oder Wechseln ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag zulässig.
- 5.3 Zahlungen haben dergestalt zur erfolgen, dass ORI MARTIN spätestens am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung ist der fällige Betrag ab dem Fälligkeitszeitpunkt mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

- 5.4 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5 Für den Fall, dass Zahlungsansprüche von ORI MARTIN aufgrund nachträglich bekanntwerdender oder eintretender Umständen, die zu einer deutlichen Vermögensverschlechterung des Käufers führen, gefährdet sind, ist ORI MARTIN berechtigt, die Zahlungsansprüche sofort fällig zu stellen. Weiterhin ist ORI MARTIN berechtigt, noch zu liefernde Ware nur noch gegen Vorkasse oder Stellung einer ausreichenden, werthaltigen Sicherheit durch den Käufer zu liefern bzw. an den Käufer auszuhandigen.
- 6. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängel**
- 6.1 Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit der Maßgabe, dass unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen keinen Sachmangel darstellen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. ORI MARTIN haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
- 6.2 Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf stets der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.3 Der Käufer hat gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit, Transportschäden, äußere Beschädigungen und erkennbare Mängel. Etwa vorhandene Schäden oder Mängel hat der Käufer ORI MARTIN unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich gegenüber ORI MARTIN zu rügen. Erfolgt eine Mängelrüge nicht innerhalb der vorgenannten Fristen, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Wird eine im Einzelvertrag vereinbarte Abnahme durchgeführt, so ist die Rüge von Mängeln, deren Existenz im Rahmen der Abnahme hätte festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- 6.4 Im Falle von Beanstandungen durch den Käufer hat dieser ORI MARTIN unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist die beanstandete Ware oder eine Probe derselben ORI MARTIN zur Verfügung zu stellen. Anfallende Kosten für den Transport der Ware trägt ORI MARTIN. Bei unberechtigten Beanstandungen steht ORI MARTIN das Recht zu, den Käufer mit den angefallenen Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor zu belasten.
- 6.5 Bei Vorliegen eines Sachmangels wird ORI MARTIN nach seiner Wahl unter Berücksichtigung der Belange des Käufers eine Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung durchführen. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums von ORI MARTIN erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer ORI MARTIN hierfür eine angemessene Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 7.
- 6.6 Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der schriftlichen Mängelanzeige beträgt, zu. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 6.5, Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 6.7 Die Verjährungsfrist bei Lieferung mangelhafter Ware endet ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Käufer. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes sowie bei Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen. Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für

ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, endet die Verjährungsfrist drei Jahre nach Ablieferung der Ware beim Käufer.

- 6.8 Eine von ORI MARTIN vorgenommene Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
- 6.9 Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen ORI MARTIN sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner ihm im Verhältnis zu ORI MARTIN obliegenden Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, solche Ansprüche – soweit tunlich – abzuwehren.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Die Haftung von ORI MARTIN auf Schadens- und Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ORI MARTIN und auf die schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Im Falle einer Haftung von ORI MARTIN aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehendem Satz 1 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.2 Die Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn des Käufers ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftung von ORI MARTIN - gleich aus jedem Rechtsgrund - ist insgesamt auf den Gesamtauftragswert, bei Abrufen aus Rahmenverträgen auf den jeweiligen Abrufwert, beschränkt, soweit nicht höhere Versicherungsdeckung oder höhere Ersatzansprüche gegen fremde Dritte bestehen.

- 7.4 Die in diesen AGB enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

8. Ausfuhrnachweis

Holt ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Käufer oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Ausland, so hat der Käufer dies gegenüber ORI MARTIN durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Übergabe der Ware erbracht, so hat der Käufer die Umsatzsteuer gemäß dem für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Duisburg.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die diesen Einkaufsbedingungen im ganzen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist im Falle einer Lücke in diesen Einkaufsbedingungen zu verfahren.